



# AMTSBLATT

## FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 18.01.2019

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter [www.traunstein.bayern](http://www.traunstein.bayern)

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 4

Seite 16

### Inhaltsverzeichnis:

Sitzung des Kreis Ausschusses am Mittwoch, den 23.01.2019, um 09.00 Uhr im Kleinen Sitzungssaal, (Gebäude A – Zi.-Nr. 1.04), 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz

6/19

Wassergesetze und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung;  
Teilverlegung des Altarms des Mühlbachs auf den Grundstücken Fl. Nrn. 1691 und 1694 der Gemarkung Kirchanschöring, Gemeinde Kirchanschöring, durch den Markt Waging/Gemeindewerke, Antrag auf wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz

7/19

Einführungskurs in das Betreuungsrecht

8/19

Stammtisch der ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer

9/19

Stammtisch für ehrenamtliche Betreuer und Bevollmächtigte

10/19

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag vom 13.10.2017 samt Antragsunterlagen (eingegangen am 02.11.2018) gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 19 BImSchG auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Erstgenehmigung für die Änderung und Erweiterung der Biogasanlage sowie für den Gesamtbetrieb der geänderten und erweiterten Anlage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 656, Gemarkung Albertaich, Gemeinde Obing, durch Herrn Dankwart Horsch, Hauptstr. 13, 83119 Obing  
- Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG

11/19

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Antrag auf (Errichtungs- und) Betriebsgenehmigung für ein Abfallzwischenlager nach § 4  
BImSchG [Anlage nach den Nrn. 8.11.1.1, 8.12.1.1 und 8.15.1 (E+G) des Anhangs 1 zur  
4. BImSchV] im Werk Trostberg, auf dem Grundstück Fl.-Nr. 625/0 der Gemarkung Trostberg,  
durch die AlzChem Trostberg GmbH, Dr. Albert-Frank-Str. 32, 83308 Trostberg  
– Öffentliche Bekanntmachung gem. § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV

12/19

Verordnung des Landratsamtes Traunstein über den Schutz der Eichenallee an der Staats-  
straße St 2094 auf Höhe Kloster Seeon in der Gemeinde Seeon-Seebruck als Landschaftsbe-  
standteil vom 07. Januar 2019

13/19

**Anlage 1** zu 13/19:

1 Lageplan Bestandteil der Verordnung des Landratsamtes Traunstein Eichenallee Seeon-  
Seebruck

6/19

Sitzung des Kreisausschusses am Mittwoch, den 23.01.2019, um 09.00 Uhr im Kleinen Sitzungssaal, (Gebäude A – Zi.-Nr. 1.04), 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz

## **TAGESORDNUNG**

### Sitzung des Kreisausschusses

---

<b>Sitzungstermin:</b>	Mittwoch, 23.01.2019, 09:00 Uhr
<b>Ort, Raum:</b>	Kleiner Sitzungssaal, (Gebäude A - Zi. Nr. 1.04), 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz

---

1. Katastrophenfall im Landkreis Traunstein;  
Bericht über die Bewältigung der Schneesituation in den vergangenen Wochen
2. Projekt "Streuobst wertschätzen und erhalten";  
Bericht des Landschaftspflegeverbandes e. V.
3. Bekanntgabe von Beschlüssen, die in nichtöffentlichen Sitzungen gefasst wurden und für die die Gründe zur Geheimhaltung nicht mehr bestehen
4. Sonstiges, Wünsche und Anträge

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet an gleicher Stelle eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Siegfried Walch  
Landrat

---

7/19

Az.: 4.16-6410.06-180010

**Wassergesetze und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung;  
Teilverlegung des Altarms des Mühlbachs auf den Grundstücken Fl. Nrn. 1691 und 1694 der Gemarkung  
Kirchanschöring, Gemeinde Kirchanschöring, durch den Markt Waging/Gemeindewerke, Antrag auf  
wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz**

**Bekanntmachung**

Im Zuge der Erweiterung der Kläranlage der Gemeindewerke Waging soll ein Teilstück des Mühlbachs (Altarm), der östlich des Geländes angrenzt, verlegt werden. Diese Veränderung des Gewässerlaufs stellt einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz dar. Gemäß § 5 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit Art. 69 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) wird hiermit öffentlich bekannt gegeben, dass entsprechend dem Ergebnis der Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVP und Nr. 13.18.2 der Anlage 1 keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Eine UVP-Pflicht besteht somit nicht.

Traunstein, den 10.01.2019

Landratsamt Traunstein

Christian Nebl  
Abteilungsleiter

---

8/19

Az.: SG 2.25

**Einführungskurs in das Betreuungsrecht**

Die Betreuungsstelle des Landratsamtes Traunstein gibt bekannt, dass die Veranstaltungsreihe für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer sowie alle an diesem Thema Interessierten zwischen dem 14. März und dem 4. April 2019 mit dem Titel „Einführung in das Betreuungsrecht“ stattfindet.

Grund für dieses Informationsangebot:

Psychische Erkrankungen und Altersabbau werden mit der allgemein steigenden Lebenserwartung für immer mehr Menschen in unserer Gesellschaft zum persönlichen Schicksal. Aber auch ein Unfall kann, unabhängig vom Alter, jederzeit zu schweren Behinderungen führen. Ebenso wächst die Zahl psychisch Kranker und Suchtkranker unter den Jüngeren. Und nicht zu vergessen: Unter uns leben viele Erwachsene, die von Geburt an geistig behindert sind. Sie alle brauchen Hilfe in Angelegenheiten, die sie selbst nicht besorgen können. Hilfe durch rechtliche Betreuung, Hilfe durch ehrenamtliche Betreuer und Bevollmächtigte.

Mit dieser Vortragsreihe möchten der Betreuungsverein Traunstein e. V. und die Betreuungsstelle interessierten Bürgerinnen und Bürgern das erforderliche Grundwissen in der Betreuungsarbeit vermitteln: Ein Angebot für all diejenigen, die in Erwägung ziehen, ehrenamtliche Betreuungen zu übernehmen, für alle, die bereits Betreuungen ausüben oder für die, die an den jeweiligen Themen allgemein interessiert sind.

Die Teilnahme an diesen kostenlosen Vorträgen wird von der Betreuungsstelle des Landratsamtes Traunstein vor allem den gerichtlich bestellten Betreuerinnen und Betreuern empfohlen.

Die Vortragsreihe ist geprägt durch praxisnahe Darstellung der Inhalte, da alle Referentinnen und Referenten mit dem Bereich der Betreuungsarbeit vertraut sind.

<p><b>Donnerstag, 14. März 2019 19.30 Uhr gebührenfrei</b></p>	<p><b>Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung sowie die Aufgaben eines Betreuungsrichters im Betreuungsverfahren</b></p>	<p>Referent: Herr Christoph Weigl, Richter am Amtsgericht Traunstein, Abteilung für Betreuungssachen</p>
<p><b>Donnerstag, 21. März 2019 19.30 Uhr gebührenfrei</b></p>	<p><b>Rechte und Pflichten von Betreuerinnen und Betreuern</b></p>	<p>Referent: Herr Christian Feiertag Rechtspfleger am Amtsgericht Traunstein, Abteilung für Betreuungssachen</p>
<p><b>Donnerstag, 28. März 2019 19.30 Uhr gebührenfrei</b></p>	<p><b>Krankheitsbilder I</b> <u>Psychiatrische Erkrankungen im Alter</u> unter besonderer Berücksichtigung von Demenzen im Alter, Behandlungsansätzen und Therapiemöglichkeiten</p>	<p>Referent: Herr Dr. Stefan Poljansky Chefarzt des Zentrums für Altersmedizin—Gerontopsychiatrie und Geriatrie kbo-Inn-Salzach-Klinikum Wasserburg</p>
<p><b>Donnerstag, 4. April 2019 19.30 Uhr gebührenfrei</b></p>	<p><b>Krankheitsbilder II</b> <u>Psychosen aus dem schizophrenen Formenkreis</u> Ursachen, Entstehung und Auswirkung der Erkrankung sowie therapeutische und medikamentöse Behandlungsmöglichkeiten.</p>	<p>Referent: Herr Dr. Richard Schmidmeier Ehemaliger Chefarzt des Fachbereiches Klinische Sozialpsychiatrie am Inn-Salzach-Klinikum Wasserburg</p>

Ort: **Landratsamt Traunstein, Casino, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, Traunstein**

Amann  
Regierungsdirektor

-----

9/19  
Az.: SG 2.25

### **Stammtisch der ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer**

Die Betreuungsstelle des Landratsamtes Traunstein gibt bekannt, dass der nächste Stammtisch für ehrenamtliche Betreuer am

**Donnerstag, den 7. Februar 2019 um 19.00 Uhr**

in den Begegnungsräumen der Lebenshilfe Traunstein gGmbH, Bahnweg 3, 83278 Traunstein, Verwaltungsgebäude, Erdgeschoss stattfindet.

Hierzu laden der Betreuungsverein Traunstein e. V., Weckerlestr. 8, 83278 Traunstein, Tel. 0861 90953050 und die Betreuungsstelle des Landkreises Traunstein, Tel.: 0861 58 390 alle diejenigen ein, die bereits Betreuungen führen oder an der Übernahme einer Betreuung interessiert sind.

Es soll in einer informellen „Stammtisch-Atmosphäre“ Gelegenheit gegeben werden, Erfahrungen auszutauschen, neue Anregungen zu bekommen oder Hilfsmöglichkeiten zu erfahren.

Um ortsübliche Veröffentlichung wird gebeten.

Amann  
Regierungsdirektor

-----

10/19  
Az.: SG 2.25

### **Stammtisch für ehrenamtliche Betreuer und Bevollmächtigte**

Die Betreuungsstelle des Landratsamtes Traunstein gibt die Termine der Stammtische für ehrenamtliche Betreuer und Bevollmächtigte im Jahr 2019 bekannt.

### **Stammtisch für ehrenamtliche Betreuer und Bevollmächtigte am**

**Donnerstag, den 07.02.2019, um 19.00 Uhr**  
**Donnerstag, den 16.05.2019, um 19.00 Uhr**  
**Donnerstag, den 19.09.2019, um 19.00 Uhr**  
**Donnerstag, den 14.11.2019, um 19.00 Uhr**

Diese Veranstaltungen finden statt bei der

**Lebenshilfe Traunstein gGmbH**  
**Bahnweg 3, 83278 Traunstein**  
**Verwaltungsgebäude, Erdgeschoss in den Begegnungsräumen.**

Eingeladen sind alle ehrenamtlichen Privatbetreuer, Betreuer von Familienangehörigen, Bevollmächtigte und Interessierte, die gerichtliche Betreuungen oder Vorsorgevollmachten übernommen haben oder übernehmen wollen.

In einer informellen Atmosphäre „am Stammtisch“ soll Gelegenheit gegeben werden, Erfahrungen auszutauschen, neue Anregungen zu bekommen oder Hilfsmöglichkeiten zu erfahren.

**Veranstalter:**

**Betreuungsverein Traunstein e.V.**  
**83278 Traunstein, Weckerlestr. 8**  
**Tel. 0861 90953050**  
[www.betreuungsverein-traunstein.de](http://www.betreuungsverein-traunstein.de)

**Landratsamt Traunstein, Betreuungsstelle**  
**83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz**  
**Tel.: 0861 58 390**

Amann  
Regierungsdirektor

---

11/19  
Az.: 8240.17-180005

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**  
**Antrag vom 13.10.2017 samt Antragsunterlagen (eingegangen am 02.11.2018) gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 19 BImSchG auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Erstgenehmigung für die Änderung und Erweiterung der Biogasanlage sowie für den Gesamtbetrieb der geänderten und erweiterten Anlage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 656, Gemarkung Albertaich, Gemeinde Obing, durch Herrn Dankwart Horsch, Hauptstr. 13, 83119 Obing**  
**- Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG**

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Die Bioenergie Horsch GbR, vertreten durch Herrn Dankwart Horsch betreibt auf dem Grundstück Fl. Nr. 656, Gemarkung Albertaich, Gemeinde Obing eine ins Immissionsschutzrecht überführte Biogaserzeugungsanlage.

Mit der Erhöhung der Feuerungswärmeleistung der Verbrennungsmotorenanlage auf über 1 MW (hier: 1.578 kW) wird die bisher dem Baurecht unterliegende Biogasverwertungsanlage erstmals immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig – Anlage nach Nr. 1.2.2.2 (Biogasverwertung) des Anhangs 1 der 4. BImSchV (§ 1 Abs. 5 der 4. BImSchV).

Die Biogasverwertungsanlage stellt dabei die Hauptanlage, die bereits ins Immissionsschutzrecht überführte Biogaserzeugungsanlage – Anlage nach Nr. 8.6.3.2 (Biogaserzeugung) des Anhangs 1 der 4. BImSchV, eine Nebeneinrichtung i.S.d. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV dar.

Mit Antrag vom 13.10.2017 (eingegangen am 02.11.2018) wird eine immissionsschutzrechtliche Erstgenehmigung für die Änderung und Erweiterung der bisher baurechtlichen Biogasanlage beantragt.

Für das Änderungsvorhaben ist gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 i.V.m § 7 Abs. 1 UVPG nach Nrn. 1.2.2.2 und 8.4.2.2 der Anlage I UVPG eine **standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in Zwei Stufen durchgeführt (§ 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG). In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung aber in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurden durch den Vorhabensträger Angaben gemäß § 7 Abs. 4 in Verbindung mit Anlage 2 des UVPG vorgelegt. Aufgrund dieser Angaben konnte schlüssig darlegt werden, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien durch das Vorhaben nachteilig berührt werden.

Es wird festgestellt, dass sich mehrere Biotope (ein Teich westlich von Frabertsham, im Südwesten ein Flachmoor bei Allertsham, im Nordosten Großseggenried nördlich von Niederham und im Norden Feldgehölze und Hecken um Gallertsham) innerhalb des Einwirkungsbereichs mit einem Radius von 1 km befinden. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Biotope werden als unerheblich eingestuft.

Bei dieser Einschätzung berücksichtigt wurden auch die Ausführungen des Antragstellers in den Antragsunterlagen, sowie die im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hierzu abgegebenen Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen/ Behörden und Aussagen/Stellungnahmen des beauftragten Gutachters –

Im immissionsschutzrechtlichen Gutachten der IMA Richter & Röckle, vom 23.04.2018, kommt man zu dem Ergebnis, dass die Schadstoffemissionen aus der BHKW-Anlage die Bagatellmassenströme nach TA Luft unterschreiten, so dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schadstoffemissionen zu erwarten sind. Ammoniakemissionen werden durch die geschlossene Betriebsweise der Biogaserzeugung weitgehend unterbunden. Somit besteht keine Erfordernis zur Prüfung der Umweltverträglichkeit.

Das Landratsamt Traunstein kommt aufgrund überschlägiger Prüfung zu der Einschätzung, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne von § 9 Abs. 2 Nr.2, Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG besteht daher nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Nähere Informationen hierzu können beim Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein, Zimmer-Nr. B 2.71 eingeholt werden. Um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0861-58-332 wird gebeten.

Traunstein, 07.01.2019  
Landratsamt Traunstein

Christian Nebl  
Abteilungsleiter

---

12/19

Az.: 4.41-8240.04-180072

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Antrag auf (Errichtungs- und) Betriebsgenehmigung für ein Abfallzwischenlager nach § 4 BImSchG  
[Anlage nach den Nrn. 8.11.1.1, 8.12.1.1 und 8.15.1 (E+G) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV] im Werk  
Trostberg, auf dem Grundstück Fl.-Nr. 625/0 der Gemarkung Trostberg, durch die AlzChem Trostberg  
GmbH, Dr. Albert-Frank-Str. 32, 83308 Trostberg  
– Öffentliche Bekanntmachung gem. § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV**

### **Bekanntmachung**

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurden die Antragsunterlagen in der Zeit vom 12.11.2018 bis einschließlich 10.12.2018 zur Einsichtnahme ausgelegt. In der Zeit vom 12.11.2018 bis einschließlich 11.01.2019 bestand die Möglichkeit, Einwendungen gegen das Vorhaben vorzubringen.

Nachdem keine Einwendungen erhoben wurden, hat das Landratsamt Traunstein entschieden, den für Dienstag, 29.01.2019, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr im Landratsamt Traunstein, Großer Sitzungssaal, anberaumten Erörterungstermin nicht durchzuführen.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV bekannt gegeben.

Traunstein, 14.01.2019  
Landratsamt Traunstein

Christian Nebl  
Abteilungsleiter

---

13/19

Az.: 4.14-1733.02-180013

**Verordnung des Landratsamtes Traunstein über den Schutz der Eichenallee an der Staatsstraße St 2094 auf Höhe Kloster Seeon in der Gemeinde Seeon-Seebruck als Landschaftsbestandteil vom 07. Januar 2019**

<<<1 Lageplan Bestandteil der Verordnung des Landratsamtes Traunstein Eichenallee Seeon-Seebruck>>>

**Verordnung**

des Landratsamtes Traunstein über den Schutz der Eichenallee an der Staatsstraße St 2094 auf Höhe Kloster Seeon in der Gemeinde Seeon-Seebruck als Landschaftsbestandteil

vom 07. Januar 2019

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 7 und § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 5b und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2018 (GVBl. S. 604) erlässt das Landratsamt Traunstein folgende

**Verordnung**

**§ 1**

**Schutzgegenstand**

- (1) Die in der Gemeinde Seeon-Seebruck, auf den Flurnummern 33/0 und 33/1 der Gemarkung Seeon an der Staatsstraße St 2094 auf Höhe Kloster Seeon stehende Eichenallee wird als Landschaftsbestandteil unter Schutz gestellt.
- (2) Der Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung „Eichenallee an der Staatsstraße St 2094“. Er umfasst zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung 18 Stieleichen, 1 tote Stieleiche als Baumtorso, 2 Roteichen, 1 Traubeneiche, 1 Spitzahorn und 3 Bergahorn.
- (3) Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteils sind in einer Flurkarte im Maßstab 1:2500 eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

**§ 2**

**Schutzzweck**

Zweck der Ausweisung als geschützter Landschaftsbestandteil ist es

1. die überwiegend aus über 200 Jahre alten Stieleichen bestehende Allee wegen ihres Alters, ihrer besonderen Schönheit und des landschaftsprägenden Charakters langfristig zu erhalten und zu sichern.
2. zur Belebung des Ortsbildes beizutragen.

### § 3

#### Verbote

- (1) Nach § 29 Abs. 2 BNatSchG ist es verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.
- (2) Es ist insbesondere verboten,
1. Bäume zu beseitigen,
  2. den Wurzelbereich zu verletzen, Äste abzusägen, Zweige abzuschneiden oder die Baumrinde zu beschädigen,
  3. Abgrabungen, Aufschüttungen oder sonstige mechanische Veränderungen des Bodens vorzunehmen,
  4. den Boden zu verdichten (z. B. durch Lagern von Gegenständen, Abstellen von Fahrzeugen),
  5. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu erweitern.

### § 4

#### Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:
1. Maßnahmen, die der Erhaltung des geschützten Landschaftsbestandteils dienen, insbesondere Schutz- und Pflegemaßnahmen. Diese Maßnahmen sind dem Landratsamt Traunstein – untere Naturschutzbehörde- mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen und mit dieser abzustimmen.
  2. Unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind. Diese Maßnahmen sind dem Landratsamt Traunstein –untere Naturschutzbehörde- soweit möglich, rechtzeitig vor Durchführung, ansonsten nachträglich unverzüglich anzuzeigen.
  3. Maßnahmen zur Unterhaltung sowie zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht an der Staatsstraße St 2094 und des parallel verlaufenden Radweges. Diese Maßnahmen sind mit dem Landratsamt Traunstein –untere Naturschutzbehörde- mindestens vier Wochen vorher abzustimmen.

### § 5

#### Befreiung

- (1) Das Landratsamt Traunstein als untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des Bundesnaturschutzgesetzes und dieser Verordnung nach den Vorschriften des § 67 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. Art. 56 Satz 1 BayNatSchG im Einzelfall eine Befreiung erteilen.
- (2) Die Befreiung zur Entfernung von geschützten Bäumen ist zu erteilen, wenn die Bäume krank und die Erhaltung nicht mehr möglich ist. Eine Ersatzpflanzung ist anzustreben.
- (3) Die Befreiung muss schriftlich beantragt werden. Sie kann nach § 67 Abs. 3 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.

### § 6

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 und 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 dieser Verordnung ohne Befreiung den geschützten Landschaftsbestandteil beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können; insbesondere verboten sind Handlungen nach § 3 Abs. 2 Nrn. 1 bis 5 dieser Verordnung ohne die erforderliche Befreiung,
2. entgegen § 4 Nr. 2 erforderlichen Sicherungsmaßnahmen nicht unverzüglich anzeigt oder Maßnahmen nach § 4 Nr. 1 und 3 dieser Verordnung ohne die erforderliche vorherige Abstimmung durchführt
3. einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Befreiung nach § 5 Abs. 3 dieser Verordnung nicht nachkommt.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein in Kraft.

Traunstein, den 07.01.2019  
Landratsamt Traunstein

Siegfried Walch  
Landrat

---

Siegfried Walch  
Landrat

Bestandteil der Verordnung des Landratsamtes Traunstein über den Schutz der Eichenallee an der Staatsstraße St 2094 auf Höhe Kloster Seeon in der Gemeinde Seeon-Seebruck als Landschaftsbestandteil vom 07. Januar 2019.



Maßstab 1 : 2500

Traunstein, den 07.01.2019  
Landratsamt Traunstein

Siegfried Walch  
Landrat